

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Andrea Neumann +49 202 563 6255 andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.06.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0711/26/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.06.2026	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Sachstand zur Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Regulierung von E-Scootern in Wuppertal - Antwort der Verwaltung		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.06.2026

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Beantwortung:**Frage 1:**

Wann beabsichtigt die Verwaltung, den gemäß Ziffer 1 des Ratsbeschlusses angepassten Entwurf der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal den politischen Gremien beziehungsweise dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen?

Antwort:

Die aktuelle Neufassung der Sondernutzungssatzung wurde von der Verwaltung erstmals Anfang 2025 den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Nachfragen bzw. Nachbesserungswünsche des Ausschusses für Finanzen wurden umgesetzt. Jedoch wurde der Entwurf nicht beschlossen.

Aufgrund des o. g. Ratsbeschlusses wurde die Gebührenhöhe für E-Scooter angepasst und der Entwurf den politischen Gremien erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Die vom Rat beschlossene Anhebung der Gebühren für E-Scooter wurde schon jetzt hilfsweise über den Auffang-Tatbestand 10.0 der aktuellen Sondernutzungssatzung, umgesetzt.

Die Umsetzung der beschlossenen E-Bike-Quote von 10 % erfolgt zum 01.10.2026. Die Anbieter haben dies auch bereits zugesichert.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Umsetzung der Ziffern 2 bis 4 des Ratsbeschlusses VO/0208/26?

Antwort zu Ziffer 2 des Ratsbeschlusses: Ausweisung von Stellflächen und Sperrzonen:

In Wuppertal existiert ein hybrides Sharing-System, d. h. es gibt freefloating-Bereiche sowie Bereiche, in denen ein stationsbasiertes System vorherrscht. Dies ist unter anderem abhängig von hochverdichteten oder stark nachgefragten Stadtbereichen.

Im Stadtgebiet sind derzeit über 200 Stellflächen vorhanden, die größtenteils mit entsprechenden Sperrzonen gekoppelt sind. Ein Großteil dieser Stellflächen ist digital vorhanden und damit nicht in der Infrastruktur erkennbar. 12 Stellflächen wurden bereits beschildert und markiert.

Derzeit werden in den Stadtteilen intensiv weitere Stellflächen – und damit verbundene Sperrzonen – qualifiziert. Im Augenblick sind weitere 12 in unmittelbarer Abstimmung. Diese sollen dann auch in der Infrastruktur markiert bzw. beschildert werden. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit hochnachgefragten Ver- und Entmietungsorten sowie in hochverdichteten Bereichen mit Beschwerdeauffälligkeiten in Bezug auf konkrete Örtlichkeiten. Diese konnten allerdings noch nicht festgestellt werden.

Antwort zu Ziffer 3 des Ratsbeschlusses: Die Verwaltung stellt den rechtlichen und technischen Rahmen für die Feststellung und Vermeidung von Verstößen sowie der Sanktionierungsmöglichkeit von Betreibern von Verleihsystemen von E-Scootern dar. Insbesondere stellt die Verwaltung kurzfristig sicher, dass die Verleihunternehmen für E-Roller Ziffer 4 der Sondernutzungserlaubnis beachten. Die Verwaltung entzieht die Sondernutzungserlaubnis(se), wenn die Verleihunternehmen die Beachtung von Ziffer 4 der Sondernutzungserlaubnis nicht entsprechend der ihnen zu setzenden kurzen Frist sicherstellen und dies nachweisen.

Die Sondernutzungserlaubnisse wurden und werden mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) versehen, die von den Erlaubnisnehmern zu beachten und einzuhalten sind. Diese Nebenbestimmungen werden regelmäßig überprüft und sofern erforderlich, ergänzt und/oder angepasst. Nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW dürfen Nebenbestimmungen nur nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständige (Straßenverkehrs-)Behörde erlassen werden.

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen durch die Erlaubnisnehmer wird von den zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Polizei und Straßenverkehrsbehörde) im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in eigener Zuständigkeit überwacht. Der Nachweis eines Verstoßes gegen Ziffer 4 der Nebenbestimmungen der ersten Sondernutzungserlaubnis (aktuell handelt es sich um Ziffer 7) ist jedoch schwer bzw. unmöglich zu führen. Um einen Verstoß sicher nachzuweisen, müsste ein Mitarbeiter der Verwaltung vom Zeitpunkt der Feststellung bis zum Zeitpunkt der Abholung der Fahrzeuge vor Ort bleiben. Nur so könnte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass keine Fluktuation stattfand. Dies ist in der Realität nicht umsetzbar.

Die Forderung des Rates, die Sondernutzungserlaubnis zu entziehen, wenn die Erlaubnisnehmer Ziffer 4 (aktuell Ziffer 7) der Nebenbestimmungen nicht beachten, ist rechtlich nicht umsetzbar.

Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis ist an enge rechtliche Vorgaben geknüpft, die zwingend einzuhalten sind. Der Widerruf aufgrund eines (erstmaligen) Verstoßes gegen Ziffer 7 der Nebenbestimmungen ist unverhältnismäßig und somit rechtswidrig. Hier würde zunächst im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens der Verstoß geahndet werden. Erst bei wiederholten Verstößen kann ein Verfahren zum Widerruf der Erlaubnis eingeleitet werden.

Antwort zu Ziffer 4 des Ratsbeschlusses: Das Ordnungsamt wird angehalten, das verbotswidrige, insbesondere verkehrsbehindernde, Abstellen von E-Scooter konsequent zu ahnden:

Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurden durch das Ordnungsamt im Jahr 2025 1.242 Ordnungswidrigkeitenverfahren und im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05.2026 516 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Frage 3:

Wie viele E-Scooter beziehungsweise Fahrräder stehen aktuell in Wuppertal im Rahmen von Verleih- und Sharing-Systemen zur Verfügung? Bitte die jeweiligen Bestandszahlen, nach Betreiber getrennt, für die Stichtage

- **01.06.2024,**
- **01.06.2025 und**
- **01.06.2026**

auflisten.

Antwort:

Eine gesonderte Auflistung der Einzelbetreiberdaten ist rechtlich nicht möglich, da es sich um betriebswirtschaftlich relevante Daten handelt, die dem Betriebsgeheimnis unterliegen und daher nur über alle Anbieter zusammenfassend weitergegeben werden dürfen.

Daher werden im Folgenden die beantragten Fahrzeuganzahlen über alle Anbieter aufgeführt. Diese beinhalten alle Fahrzeuge der, zum Stichtag in Wuppertal aktiven Scooter-Sharing-Anbieter:

1.06.2024	1.930 Fahrzeuge (davon ca. 80 E-Bikes)
1.06.2025	3.600 Fahrzeuge (davon ca. 50 E-Bikes)
1.06.2026	3.100 Fahrzeuge (keine E-Bikes)

Anlagen

Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.06.2026
Auszug aus der Sitzung des Stadtrats vom 23.02.2026